



Staatsanzeiger

für Rheinlandpfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 26. OKTOBER 1998

STAATSANZEIGER

NR. 39 / SEITE 1645

7470.

Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau Vom 9. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 63 Abs. 3 und 71 Abs. 2 Nr. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 15. September 1998 die nachfolgende Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Einschreibeordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 2. Oktober 1998, Az. 15321-52 306/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Einschreibeverfahren
- § 7 Zweiteinschreibung
- § 8 Versagung der Einschreibung
- § 9 Änderung der Studienfächer und Studiengangwechsel
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Versagung der Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Aufhebung der Einschreibung

- § 14 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag
- § 15 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen
- § 16 Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium, Promotionsstudium
- § 17 Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 18 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 19 Meldepflichten
- § 20 Fristen und Nachfristen
- § 21 Verwaltungsvorschriften
- § 22 Datenerhebung und Datenübermittlung
- § 23 Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten, Datenlöschung
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

(1) Mit der Einschreibung (Immatrikulation) werden die Studierenden Mitglied der Universität Koblenz-Landau.

(2) Die Einschreibung erfolgt in einem Studiengang. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Einschreibung für mehr als einen Studiengang nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und die von der Universität angebotene und durch Prüfungsordnung und/oder Studienordnung geregelte wissenschaftliche Weiterbildung gem. § 31 Universitätsgesetz (UG).

(3) Soweit die Lehrveranstaltungen für einen Studiengang oder ein Fach in einem Studiengang im zweisemestrigen Rhythmus durchgeführt werden und der Studienbeginn durch Beschluss des Fachbereichsrates auf das Wintersemester oder das Sommerseme-

ster festgelegt ist, kann die Einschreibung nur zu dem jeweiligen Semester erfolgen.

§ 2

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Hochschulstudium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zum Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (Hochschulreife) erbracht.

(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind zum fachgebundenen Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen und Qualifikation für das Studium nach der Landesverordnung über die fachgebundene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium (BUStudVO) vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben.

(3) Zum Erwerb der Berechtigung nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der BUStudVO in der jeweils geltenden Fassung eine befristete Zulassung zum Probestudium möglich.

(4) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit ausländischem Bildungsnachweis, der nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und der als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als ordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie

1. ein deutsches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben,
2. ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB), einen direkten Hochschulzugang ermöglicht oder
3. die Qualifikation für ein fachgebundenes Hochschulstudium nach der BUStudVO in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben; zum Erwerb dieser Berechtigung können Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen befristet zum Probestudium zugelassen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB keinen direkten Hochschulstudiengang ermöglicht, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen.

(3) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich der Feststellungsprüfung unterziehen müssen, wird der Besuch des Studienkollegs angeboten, das die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beginn des angestrebten Fachstudiums vermittelt und auf die Feststellungsprüfung vorbereitet. Bei Aufnahme in ein Studienkolleg werden sie in den Studiengang, den sie zu studieren beabsichtigen, befristet für maximal drei Semester eingeschrieben. Sie sind nicht berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen. Aus der vorläufigen Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.

(4) Die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen. Die Sprachprüfung kann an der jeweiligen Abteilung der Universität Koblenz-Landau abgelegt werden. Für die Dauer der Teilnahme an einem von der Universität Koblenz-Landau angebotenen studienvorbereitenden Sprachkurs und die erforderliche Sprachprüfung kann eine befristete Einschreibung von maximal zwei Semestern erfolgen. Aus der vorläufigen Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.

(5) Von den in den Absätzen 1 - 4 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,

1. die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen mit ausländischen Hochschulen oder als Stipendiaten für einen begrenzten Zeitraum an der Universität studieren wollen oder
2. die sich für höchstens zwei Semester einschreiben wollen, ohne einen Studienabschluss anzustreben.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

In Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach dem Landesgesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Sehen Prüfungsordnungen oder Studienordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit oder eine Eignungsprüfung vor, kann die Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen.

§ 5

Zulassungsantrag

(1) Der Einschreibung geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung ist innerhalb der festgesetzten Fristen einzureichen.

(3) Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber richten ihren Antrag, soweit er nicht bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu stellen ist, auf den Vordruck der Universität Koblenz-Landau an das Studierendensekretariat der jeweiligen Abteilung der Universität Koblenz-Landau. Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bzw. ein zulassungsbeschränktes Fach kann nur an einer Abteilung der Universität Koblenz-Landau ein Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(5) Anträge von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von ausländischen mit deutschem Reifezeugnis sowie von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern auf Zuweisung eines Studienplatzes für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren

einbezogen sind, sind an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu richten. Das Verfahren wird nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeverordnung der ZVS durchgeführt.

(6) Dem unmittelbar an das Studierendensekretariat der jeweiligen Abteilung der Universität Koblenz-Landau zu richtenden Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen,
2. für die Zulassung zum Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium die gegebenenfalls nach der Prüfungsordnung bzw. der Studienordnung für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen,
3. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Absatz 5 den Zuweisungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS).

(7) Von Personen, die sich für ein Probestudium bewerben, sind die in § 5 Abs. 2 BUStudVO geforderten Unterlagen vorzulegen.

(8) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsches Reifezeugnis, Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Ländern, die nicht der EU angehören sowie Staatenlose haben ihrem auf besonderen amtlichen Vordruck gestellten Antrag zusätzlich beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie der Vorbildungsnachweise; sind diese nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache,
2. Nachweise über die bisherigen Studienleistungen,
3. Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache.

§ 6

Einschreibeverfahren

(1) Zu einem Studiengang Zugelassene haben sich innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich, persönlich oder durch einen mit einer Vollmacht ausgestatteten Dritten mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Universität zu immatrikulieren. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert der Zulassungsbescheid seine Gültigkeit.

(2) Werden bis zum Ablauf der Einschreibefrist triftige Gründe dafür vorgetragen, dass der festgesetzte Einschreibetermin von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nicht eingehalten werden kann, so wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Die Einschreibung wird an der jeweiligen Abteilung der Universität Koblenz-Landau vollzogen. Die Einschreibung gilt für beide Abteilungen.

(4) Findet das Studium gleichzeitig an beiden Abteilungen statt, so wird die oder der Studierende an der Abteilung verwaltungsmäßig geführt, an der der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(5) Im Falle eines vollständigen Wechsels von einer Abteilung zur anderen erfolgt eine Umschreibung unter Neuvergabe einer Matrikel-Nummer an der anderen Abteilung.

(6) Dem Einschreibeantrag sind die im Zulassungsbescheid der Universität geforderten Unterlagen beizufügen. Ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen für die Erteilung des Zulassungsbescheides zuständig, gibt die Universität der Bewerberin oder dem Bewerber in geeigneter Weise bekannt, welche Unterlagen dem Einschreibeantrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

(7) Die Einschreibung wird durch Aufnahme in das Studierendenregister und die Aushändigung des Studienbuches vollzogen. Sie wird mit Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Semesters wirksam.

(8) Nach vollzogener Einschreibung erhält die Studierende oder der Studierende den Studierendenausweis.

§ 7

Zweiteinschreibung

(1) Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nicht zugleich an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben werden. Dies gilt nicht

- bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden,
- bei Fernstudiengängen;
- während der befristeten Einschreibung bei Besuch des Studienkollegs,
- wenn ein besonderes wissenschaftliches Interesse an gleichzeitigen Studien an mehreren Hochschulen besteht oder
- wenn die Exmatrikulation an der anderen Hochschule wegen eines noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens nicht durchgeführt werden kann und ein berechtigtes Interesse an der Zweiteinschreibung nachgewiesen wird.

(2) Die für die Einschreibung geltenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung. Studierendenausweis und Studienbuch werden mit dem Vermerk „Zweiteinschreibung“ versehen.

§ 8

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist aus Gründen gemäß § 64 Abs. 1 und 2 UG zu versagen.

(2) Die Einschreibung kann ferner versagt werden, wenn

1. die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet werden oder
2. die zu entrichtenden Gebühren und die Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft nicht bezahlt sind.

§ 9

Änderung der Studienfächer und Studiengangwechsel

Die Änderung der Studienfächer und der Studiengangwechsel bedürfen der Änderung der Einschreibung. Die Änderung der Studienfächer und der Studiengangwechsel sind innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Erstsemester können die Änderung der Studienfächer auch innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.

§ 10

Rückmeldung

(1) Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Universität ist die Rückmeldung für das folgende Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist.

(2) Die Rückmeldung kann schriftlich, persönlich oder mit Vollmacht durch Dritte beim Studierendensekretariat der jeweiligen Abteilung erfolgen.

(3) Mit der Rückmeldung sind anzugeben beziehungsweise vorzulegen:

1. Änderungen hinsichtlich der bei der Einschreibung erhobenen Daten gemäß § 22 Abs. 2 sowie
2. der Nachweis, dass die Gebühren und Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft bezahlt sind.

(4) Entsprechend der Rückmeldung wird das Studierendenregister fortgeschrieben. Studierenden wird die Rückmeldung durch Aushändigung des Studierendenausweises und der Studienbescheinigungen bestätigt.

§ 11

Versagung der Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 zu versagen.

(2) Die Rückmeldung kann versagt werden

1. in den Fällen § 8 Abs. 2 oder
2. wenn die nach der BUSTudVO in der jeweiligen Fassung vorgesehene Dauer des Probestudiums überschritten oder die Eignungsfeststellung nicht bestanden wurde.

(3) Die Versagung der Rückmeldung erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung (§ 13 Absatz 2).

§ 12

Beurlaubung

(1) Studierende können insbesondere aus folgenden Gründen beurlaubt werden:

1. Mutterschafts- und Erziehungsurlaub;
2. eigene Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt werden);
3. Erkrankung, Geburts- oder Todesfälle in der Familie, die eine überwiegende Anwesenheit zwingend notwendig machen;
4. Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder Studienaufenthalt im Ausland;
5. Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit, soweit diese nicht während der Vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann;
6. Ableistung der Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 GG;
7. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern oder Unterhaltungspflichten nachkommen können;
8. Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung oder in Organen und Gremien der Hochschule.

(2) Die Beurlaubung ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, endet die Antragsfrist mit Ablauf der achten Kalenderwoche der Vorlesungszeit. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des unvorhergesehenen Ereignisses zu stellen. Die Beurlaubung wirkt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder Bewilligung, jeweils für das ganze Semester.

(3) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie gilt für alle Studiengänge, für die eine Studierende oder ein Studierender eingeschrieben ist.

(4) Während des Studiums kann eine Beurlaubung in der Regel höchstens zweimal für die Dauer von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 für die Dauer des Mutterschafts- und des Erziehungsurlaubes erfolgen.

(5) Im ersten Fachsemester ist eine Beurlaubung auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Einschreibung eingetreten ist, nicht voraussehbar war und die oder der Studierende ihn nicht zu vertreten hat.

(6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Studien- und prüfungsrelevante Leistungen können in einem Urlaubssemester nicht erbracht wer-

den. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss bzw. das zuständige Prüfungsamt. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(7) Die Beurlaubung befreit nicht von der Zahlung der Gebühren und Beiträge des § 10 Absatz 3 Nr. 2.

§ 13

Aufhebung der Einschreibung

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Universität endet

1. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 14),
2. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 15).

(2) Die Aufhebung der Einschreibung wird durch Löschung des Eintrags im Studierendenregister vollzogen. Sie ist im Studienbuch unter Angabe des Tages des Wirksamwerdens zu vermerken. Der Studierendenausweis ist gegebenenfalls einzuziehen.

(3) Eine automatische Exmatrikulation nach der Ableistung einer Abschlussprüfung in einem Studiengang findet nicht statt. Sie wird auf Antrag vollzogen.

§ 14

Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Exmatrikulation zu stellen, wenn Gründe eingetreten sind, die eine Exmatrikulation erforderlich machen.

(2) Mit dem Antrag sind das Studienbuch, gegebenenfalls der Studierendenausweis sowie die Entlastungsbescheinigungen der Universitätseinrichtungen vorzulegen.

(3) Die Exmatrikulation wird, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird, zum Ende des laufenden Semesters wirksam. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig.

(4) Die Notwendigkeit einer Exmatrikulation entfällt, wenn sich Studierende nach Abschluss eines Studiums an der Universität Koblenz-Landau ohne Unterbrechung für ein Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- oder Promotionsstudium oder ein weiterbildendes Studium bewerben. Die Umschreibung erfolgt für das kommende Semester.

§ 15

Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

(1) In den Fällen des § 65 Abs. 2 UG und des § 11 Abs. 2 Nr. 2 hat die Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen zu erfolgen.

(2) In den Fällen des § 65 Abs. 3 UG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

§ 16

Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium, Promotionsstudium

(1) Die Einschreibung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender ist auf Antrag auch zum Zwecke der Vertiefung und Ergänzung des Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses möglich (§ 18 Abs. 4 UG). Bewerberinnen und Bewerber sollen in der Regel über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen. Die Einschreibung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechendes Angebot seitens der Universität besteht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen entsprechenden Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und die nach der Promotionsordnung gegebenenfalls erforderliche Eignungsfeststellung nachweisen, können mit dem Ziel der Promotion eingeschrieben werden.

(3) Für das Eignungsfeststellungsverfahren ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzun-

gen nach der Promotionsordnung eine befristete Einschreibung möglich.

(4) Doktoranden, die nicht immatrikuliert sind, haben für die Zeit der Promotion das Recht zur Benutzung der Universitäts-einrichtungen in dem hierfür erforderlichen Umfang. Das Recht zur Benutzung kann eingeschränkt werden, wenn sonst ein ordnungsgemäßer Forschungs- und Lehrbetrieb nicht gewährleistet ist. Doktoranden wird auf Antrag für die Dauer jeweils eines Semesters eine Benutzerkarte ausgestellt.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17

Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Das weiterbildende Studium und sonstige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung (§ 31 UG) stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.

(2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium und an sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten, sofern Letztere in Prüfungsordnungen oder Studienordnungen mit Prüfungselementen geregelt sind, finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten, auf die Satz 1 nicht zutrifft, können sich als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer einschreiben.

(3) Eine Zulassung erfolgt gegebenenfalls nur im Rahmen der von den zuständigen Fachbereichen wegen der Art oder des Zweckes des weiterbildenden Studiums begrenzten Teilnehmerzahl.

§ 18

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können auf Antrag Personen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörer-erlaubnis ist innerhalb der festgesetzten Frist beim Studierendensekretariat der zuständigen Abteilung zu stellen.

(3) Die Gasthörererlaubnis wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) Abschlussprüfungen oder sonstige Prüfungen (Teilprüfungen) können Gasthörerinnen und Gasthörer nicht ablegen. Unbeschadet dessen können Leistungsnachweise in den auf dem Gasthörerschein eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 19

Meldepflichten

(1) Der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises ist dem zuständigen Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem zuständigen Studierendensekretariat sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Anschrift und der Krankenversicherung unter Vorlage der neuen Versicherungsbescheinigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Fristen und Nachfristen

(1) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau festgesetzt. Sie sind in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 21

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 22

Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende sind verpflichtet, die für die Zwecke der Hochschulverwaltung notwendigen Daten sowie die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung anzugeben.

(2) Im Antrag auf Einschreibung als ordentliche Studierende haben die Bewerberinnen oder Bewerber folgende Angaben zu machen, die für Zwecke der Hochschulverwaltung gespeichert werden:

Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geschlecht; Geburtsort; Bundesland des Geburtsortes; Staatsangehörigkeit; Heimat- und Semesteranschrift (Straße/Hausnummer, Postleitzahl/Ort; Bundesland, Kreis, Telefon); Land und Jahr des Erwerbs sowie Art und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Angaben zu geleisteten Diensten (Wehr-, Ersatz-, Entwicklungshelferdienst, soziales oder ökologisches Jahr, Betreuung eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen); Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; gewählte Studiengänge bzw. Fächer und Art des angestrebten Abschlusses an dieser bzw. gleichzeitig besuchten anderen (zu bezeichnenden) Hochschulen; bisheriger Studienverlauf (Semester, Hochschule, Fachrichtung/Fächer); Studienabschlüsse (Art, Fach, Semester, Prüfungsdatum, Prüfungserfolg, Gesamtnote), Semester an Studienkollegs; Hörerstatus; Krankenversicherungsbescheinigung mit Betriebsnummer und Nummer der Krankenversicherung;

(3) Von Personen, die sich für ein Probe-studium bewerben, sind über die in Absatz 2 genannten Daten hinaus, folgende Daten anzugeben:

1. Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation,
2. Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit oder einer dieser gleichgestellten Tätigkeit,
3. Meldebestätigung der zuständigen Meldebehörde bzw. Nachweis des Arbeitgebers, dass der Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz seit mindestens zwei Jahren in Rheinland-Pfalz ist.

(4) Im Antrag auf Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer sind anzugeben:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Lehrveranstaltungen mit Angabe der Fachrichtung.

(5) Die nach Absatz 2, 3 und 4 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen vorbehaltlich des Abs. 6 nur für Hochschulzwecke genutzt werden.

(6) Die Nutzung der Daten für andere Zwecke und ihre Übermittlung sind nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift diese erlaubt oder vorschreibt,
2. der oder die Betroffene eingewilligt hat,
3. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
4. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
5. offensichtlich ist, dass dies im Interesse der Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des Zwecks ihre Einwilligung verweigern würden oder
6. es zur Bekämpfung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Straftaten oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen muss darüber hinaus zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich sein.

(7) Die Regelungen über

1. die Informationspflicht nach § 104 UG sowie
2. die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleiben unberührt.

§ 23

Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten, Datenlöschung

(1) Der oder dem Betroffenen wird Auskunft erteilt

1. bei automatisiert gespeicherten Daten durch Aushändigung eines Ausdruckes der gespeicherten Daten,
2. bei nicht automatisiert gespeicherten Daten durch die Gewährung von Akteneinsicht auf schriftlichen Antrag.

(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Exmatrikulation.

(3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Daten und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Fristen zu vernichten oder zu archivieren.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Zugleich tritt die Einschreibebestimmung für die Universität Koblenz-Landau vom 10. Juni 1992 (StAnz. S. 588) außer Kraft.

Mainz, den 9. Oktober 1998

Der Präsident
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Hermann S a t e r d a g